



Protokoll vom - 7. März 1995

Nr. 243

Änderung Baulinienplan 1988 (Ortsteil Mannenbach) / EG Salenstein / Genehmigung

Mit Schreiben vom 27. Januar 1995 ersucht der Gemeinderat Salenstein um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienplan-Änderung. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Änderung wurde ausgelöst durch ein Neubauprojekt für ein Mehrfamilienhaus auf der Parzelle Nr. 47. Die neue Sonderbaulinie sieht deshalb für die Parzellen Nm. 46 und 47 eine auf das Bauprojekt zugeschnittene Änderung der massgebenden Abstände gegenüber der Kantonsstrasse und einer Gemeindestrasse vor. Zur Realisation des Neubaus wird das bestehende Haus Nr. 2 (Parzelle Nr. 47) abgebrochen. Im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder des Kantons Thurgau für die Gemeinde Salenstein ist es als wertvoll eingestuft. Anlässlich eines im Rahmen des Baugesuchverfahrens von der kantonalen Denkmalpflege am 26. September 1994 durchgeführten Augenscheins wurden keine Vorbehalte zum Abbruch des bestehenden Gebäudes angebracht. Ferner ist das fragliche Objekt im Sinn von § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat auch nicht allgemeinverbindlich geschützt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vornehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Salenstein am 11. August 1994 betreffend die Parzellen Nm. 46 und 47 beschlossene Änderung des "Baulinienplanes 1988" (RRB Nr. 998 vom 15. August 1989) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber